

Statuten

Ausgabe 2007



sbam

Schweizer Berufsverband für Atemtherapie
und Atempädagogik Mitterdorf

Inhaltsverzeichnis

	<i>Art.</i>
I. Name und Sitz	
Name und Sitz	1
II. Zweck	
Zweck	2
Aufgaben und Tätigkeiten	3
III. Mitgliedschaft	
Mitgliederkategorien	4
Aufnahme	5
SBAM-Label und Dienstleistungsmarke	6
Beendigung der Mitgliedschaft	7
Austritt	8
Ausschluss	9
IV. Vereinsorgan	
Vereinsorgane	10
Mitgliederversammlung	11
Einberufung	12
Kompetenzen der Mitgliederversammlung	13
Durchführung der Mitgliederversammlung	14
Schriftliche Abstimmung	15
Protokoll	16
Vorstand	17
Befugnisse des Vorstands und Vertretung des Vereins	18
Aufgaben	19
Arbeitsgruppen	20
Sekretariat	21
Kommissionen	22
Prüfungsgremium	23
Kontrollstelle	24
Aufgaben	25
V. Finanzen	
Geschäftsjahr und Rechnungsführung	26
Einnahmen, Haftung und Mitgliederbeiträge	27
VI. Statutenrevision und Vereinsauflösung	
Statutenrevision und Vereinsauflösung	28
VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	
Aufnahme der Aktivmitglieder	29
Inkrafttreten	30

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Schweizer Berufsverband für Atemtherapie und Atempädagogik Middendorf SBAM besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariats.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

¹ Der SBAM vereinigt die Atemtherapeutinnen und Atemtherapeuten Middendorf.

² Er bezweckt, die von Prof. Ilse Middendorf begründete Lehre über den Erfahrbaren Atem zu erhalten, zu verbreiten und weiterzuentwickeln. Grundlage der Arbeit sind der Atem und die auf das körperliche Empfinden gerichtete Aufmerksamkeit.

³ Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

⁴ Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Aufgaben und Tätigkeiten

Der SBAM übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

- Er bearbeitet aktiv Fragen, die die Methode der Atemtherapie sowie generell die Erfahrungsmedizin betreffen und informiert und berät seine Mitglieder.
- Er engagiert sich in der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Er erlässt Bestimmungen über die Anerkennung von Schulen und Lehrgängen sowie über die Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- Er fördert in seinem Mitgliederkreis eine hohe Berufsethik und setzt seine Standesregeln durch.
- Er formuliert die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Verbänden, Versicherern und in der Öffentlichkeit.
- Er ermöglicht seinen Mitgliedern den Zugang zu preisgünstigen Sozialwerken und anderen Dienstleistungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

¹ Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, die eine Berufsausbildung als Atemtherapeutin oder Atemtherapeut Middendorf einer vom

SBAM anerkannten Schule nach den Bestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements des SBAM absolviert haben und ihren Beruf ausüben.

² Bewerberinnen und Bewerber anderer Schulen oder Lehrgänge aus dem In- und Ausland können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn ihre Ausbildung bezüglich Qualität und Umfang als den Bestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements des SBAM entsprechend beurteilt werden kann.

³ Als assoziierte Mitglieder können Bewerberinnen oder Bewerber anderer Schulen oder Lehrgänge aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, die nicht alle beruflichen Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen. Der Vorstand legt mit der Aufnahme Fristen und Auflagen für die Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen fest.

⁴ Als Schülerinnen- und Schülermitglieder werden Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen, die sich in einer in- oder ausländischen Schule in einer Berufsausbildung als Atemtherapeutin oder Atemtherapeut Middendorf befinden. Beim Abschluss der Ausbildung haben sie sich für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft darüber auszuweisen, dass sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

⁵ Nichtberufstätige Atemtherapeutinnen oder Atemtherapeuten können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

⁶ Als Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Verband und seine Tätigkeiten unterstützen wollen.

⁷ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Beruf oder den Verband besonders verdient gemacht haben.

Art. 5

Aufnahme

¹ Die Beitrittsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen und Zeugnissen an das Sekretariat zu richten. Die Gesuche der Bewerberinnen und Bewerber für die Aktiv- und die assoziierte Mitgliedschaft werden durch die Qualitätskommission beurteilt, die dem Vorstand Antrag stellt. Alle Gesuche für die andern Mitgliederkategorien werden durch den Vorstand direkt beurteilt. Dieser entscheidet endgültig. Negative Entscheide müssen der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

² Neuaufgenommene Aktivmitglieder sind gehalten, an der der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

Art. 6

SBAM-Label und
Dienstleistungs-
marke

¹ Der SBAM verleiht seinen Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern, die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, das Recht, die beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegte Dienstleistungsmarke zu verwenden und ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die Berufsbezeichnung Dipl. Atemtherapeutin Middendorf SBAM oder Dipl. Atemtherapeut Middendorf SBAM kenntlich zu machen.

² Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verlieren sie dieses Recht. Sie haben dabei sämtliche Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit unverzüglich aus ihren Geschäftsunterlagen, öffentlichen und privaten Registern oder Praxisanschriften zu löschen.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden.

Art. 9

Ausschluss

¹ Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des SBAM, die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften oder die berufsethischen Grundsätze verstößt oder seinen übrigen Vereinspflichten nicht mehr nachkommt.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlussentscheids das Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, soweit der Vorstand nicht aus wichtigen Gründen anders entscheidet.

IV. Vereinsorgane

Art. 10

Vereinsorgane

¹ Die Vereinsorgane des SBAM sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitsgruppen,
- d) das Sekretariat,
- e) die Kommissionen,
- f) das Prüfungsgremium,
- g) die Revisionsstelle.

² Alle durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder eines Vereinsorgans werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 11

Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12

Einberufung

¹ Der Vorstand oder in seinem Auftrag das Sekretariat verschickt die Einladungen spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, der Zeit und des Orts. Die nötigen Verhandlungsunterlagen sind der Einladung beizulegen oder den Mitgliedern mit separater Post nachzusenden.

² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung können noch auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat zuhanden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13

Kompetenzen
der Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder von anderen Vereinsorganen zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets;
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Mitglieder der Qualitätskommission, der Fort- und Weiterbildungskommission, der Standeskommission des Prüfungsgremiums sowie der Mitglieder der Kontrollstelle;
- e) Erlass von Reglementen über die Aus-, Fort- und Weiterbildung, über berufsethische Richtlinien und Honoraransätze sowie von Grundsatzbeschlüssen über berufspolitische Fragen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Art. 14

Durchführung
der Mitglieder-
versammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet.

² Stimmberechtigt in allen Geschäften der Mitgliederversammlung sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passiv- und assoziierte sowie Schülerinnen- und Schülermitglieder sind in finanziellen Fragen stimmberechtigt. In den übrigen Geschäften steht ihnen beratende Stimme zu.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst.

⁴ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern.

⁵ Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Schriftliche
Abstimmung

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

Art. 16

Protokoll

Über die Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 17

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassierin oder dem Kassier, der Sekretärin oder dem Sekretär und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

³ Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht im voraus angekündigt worden sind, kann nur einstimmig Beschluss gefasst werden. In ganz dringenden Fällen kann die Ankündigung von Sitzungsterminen und Traktanden mündlich erfolgen.

⁴ Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

⁵ Die Entscheidung des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

⁶ Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁷ Die Vorstandssitzungen sind für die Verbandsmitglieder unter Voranmeldung öffentlich.

Art. 18

Befugnisse
des Vorstands
und Vertretung
des Vereins

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des SBAM und vertritt den Verein nach aussen. Er kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten.

Art. 19

Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- b) Wahl des Sekretariats und Festsetzung der Entschädigung,
- c) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Wahl deren Mitglieder,
- d) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen, Bestimmung von Delegierten und Abordnungen,
- e) Anordnung und Organisation der Mitgliederversammlung,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über nichtbudgetierte Ausgaben im Interesse des Vereins bis höchstens Fr. 5'000.- im Einzelfall.

Art. 20

Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Vereinsorgane behandelt werden, an Arbeitsgruppen zum Bericht und Antrag überweisen.

² Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder vertreten den Verein nur soweit gegen aussen, als ihnen vom Vorstand die nötigen Kompetenzen eingeräumt und Aufträge erteilt werden.

Art. 21

Sekretariat

¹ Der Vorstand führt ein ständiges Sekretariat und beauftragt dieses mit der Besorgung der laufenden Geschäfte.

² Die Sekretärin oder der Sekretär braucht nicht Mitglied des SBAM zu sein. In diesem Fall hat sie oder er an den Sitzungen des Vorstands und in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme.

Art. 22

Kommissionen

¹ Die Qualitätskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeder vom SBAM anerkannten Schule steht ein Sitz zu. Die Schulen bestimmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter selber. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss schulunabhängig sein und ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements und ist für die Beurteilung der Beitrittsgesuche von Aktiv- und assoziierten Mitgliedern zuständig.

² Die Fort- und Weiterbildungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Fort- und Weiterbildungsreglements.

³ Die Ständekommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die

Präsidentin oder der Präsident sowie mindestens vier Mitglieder müssen als Aktiv- oder Ehrenmitglieder dem SBAM angehören. Die Standeskommission erfüllt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Standesordnung.

Art. 23

Prüfungsgremium

Das Prüfungsgremium besteht aus vier Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten. Wählbar sind SBAM-Mitglieder mit mindestens fünfjähriger Berufs- und Praxiserfahrung und einer lückenlosen Fortbildung im Erfahrbaren Atem.

Art. 24

Kontrollstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle. Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die weder dem Vorstand noch dem Sekretariat angehören dürfen. Sie müssen nicht Mitglieder des SBAM sein.

² Anstelle der Wahl von Revisorinnen oder Revisoren kann die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Kontrollstelle einer externen Revisionsstelle übertragen.

Art. 25

Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und über die budgetkonforme und zweckmässige Verwendung der Mittel zu wachen. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht.

V. Finanzen

Art. 26

Geschäftsjahr
und Rechnungs-
führung

¹ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Die Kassierin oder der Kassier ist für die Führung der Vereinsfinanzen verantwortlich. Es hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

³ Die Kassenführung kann einer aussenstehenden Buchhaltungsstelle übertragen werden.

Art. 27

Einnahmen,
Haftung und
Mitgliederbeiträge

¹ Der SBAM bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus den

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden und anderen Erträgen.

² Für die Verbindlichkeiten des SBAM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³ Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung abgestuft nach Mitgliederkategorien festgesetzt. Sie sind spätestens innert 30 Tagen nach deren Einforderung zahlbar.

VI. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 28

Statutenrevision
und Vereins-
auflösung

¹ Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder beschlossen werden.

² Im Fall eines Auflösungsbeschlusses wählt die Mitgliederversammlung eine Liquidationskommission bestehend aus mindestens drei Aktivmitgliedern und bestimmt den Verwendungszweck eines nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 29

Aufnahme der
Aktivmitglieder

Bis zum Erreichen der Einsatzbereitschaft der Qualitätskommission beurteilt der Vorstand die Aufnahmegesuche für die Aktivmitgliedschaft direkt in einem einfachen und raschen Verfahren.

Art. 30

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Juni 1999. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. September 2001 beschlossen und am 5. Mai 2007 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

S. Kockel

Der Sekretär:

B. Gutknecht, Fürspr.